Formulierungsvorschläge Heft 1/2017

# beitrag des monats: Eidesstattliche Versicherungen und Eide in der notariellen Praxis, *Dr. Welf Klingsch, Dr. Niclot von Stralendorff*

**S. 4**

Beispiel für die Abnahme eines Eides zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland:[[1]](#footnote-1)

Vor mir, Notar ....., mit dem Amtssitz in …..,

erschien heute der mir von Person bekannte Kaufmann..., geboren am ..., wohnhaft in ..., und erklärte, er habe in einem bei dem Obersten Gerichtshof in England anhängigen Rechtsstreit einen Eid zu leisten, um dessen Abnahme er ersuche. Er legte eine in englischer Sprache abgefasste Schrift sowie eine deutsche Übersetzung derselben vor, die der vereidigte Dolmetscher … in … beglaubigt hat.

Herr … erklärte, dass die vorgelegte Schrift die von dem englischen Gerichtshof gestellten Fragen sowie die Antworten enthalten, die er darauf gegeben habe. Der Notar las ihm die als Anlage zu dieser Urkunde genommene deutsche Übersetzung der Fragen des Gerichts und die von ihm darauf gegebenen Antworten vor. Herr ….. bestätigte seine Antworten als richtig. Er wurde über die Bedeutung des Eides belehrt, insbesondere darüber, dass auch ein fahrlässiger falscher Eid strafbar sei. Nachdem er seine Bitte um Beeidigung wiederholt hatte, leistete er den Eid in folgender Weise:

Der Notar sprach die Worte vor: „Sie schwören [bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden[[2]](#footnote-2)], dass die Ihnen soeben vorgelesenen Erklärungen wahr sind.“

Herr ….. sprach darauf die Worte, indem er die rechte Hand erhob: „Ich schwöre: Die mir soeben vorgelesenen Erklärungen sind wahr. [So wahr mir Gott helfe.[[3]](#footnote-3)]“

Hierauf setzte der Notar auf die englische Schrift folgenden Vermerk:

Von dem in ..., wohnenden Kaufmann… ist das Vorstehende vor mir, dem unterzeichnenden Notar, beschworen worden.

Der Vermerk ist mit dem Siegel und der Unterschrift des Notars versehen worden. Die Schrift ist dem Kaufmann… in ...., übergeben worden. Die deutsche Übersetzung der Schrift wird dieser Niederschrift beigefügt.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

**S. 6**

**Beispiel für milde Belehrungsformel:**[[4]](#footnote-4)

Der Erschienene bat um Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung und erklärte zu notariellem Protokoll, was folgt:

Zur Glaubhaftmachung im Verfahren auf Ersetzen eines verlorenen Kraftfahrzeugführerscheins für … versichere ich gegenüber … Folgendes an Eides statt: …

Ich bin vom Notar darüber belehrt worden, dass eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit Strafe bedroht ist.

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:“

**Im Einzelfall deutlicher belehren:**

Jeder Notar dürfte das ungute Gefühl kennen, das einen bei manchen Mandanten beschleicht: Der Mandant könnte es mit der Wahrheit nicht ganz so genau nehmen oder zumindest die Prüfung des Inhalts der abzugebenden Erklärung nicht ernst nehmen. Wenn es keine genügenden Anhaltspunkte für eine Versagung der Urkundstätigkeit gibt, so könnte zumindest eine etwas strengere Belehrungsformel in die Urkunde aufgenommen werden, die das Strafmaß und auch die Strafbarkeit fahrlässig falscher Versicherungen an Eides statt betont.

**Beispiel für strengere Belehrungsformel:**

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen (nicht den Tatsachen entsprechenden) oder unvollständigen Erklärung (Verschweigen der wesentlichen Tatsachen), sind mir bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben

**S. 7**

**Beispiel für Erbscheinantrag bei gesetzlicher Erbfolge:**[[5]](#footnote-5)

Vor mir, Notar ... erschien heute in meiner Geschäftsstelle ..., von Person bekannt (ausgewiesen durch …?): Frau …, geboren am ..., wohnhaft in ....

Sie erklärte: Am ... ist mein Ehemann ..., zuletzt wohnhaft und mit gewöhnlichem Aufenthalt in ... verstorben. Er hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Wir haben im gesetzlichen Güterstand gelebt. Er war deutscher Staatsangehöriger.

Wir haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich: ………………..

Erben sind daher geworden:

1. ich zu ½,

2. unsere beiden Kinder

a)  …, geboren am ..., wohnhaft in ...

b)  …, geboren am ..., wohnhaft in ...

zu je ¼.

Andere Personen, durch die die vorgenannten von der Erbfolge ausgeschlossen oder deren Erbteile gemindert werden würden, sind und waren nicht vorhanden.

Die Erben haben die Erbschaft angenommen.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Vom Notar über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt, versichere ich an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Ich beantrage, einen gemeinschaftlichen Erbschein mit den angegebenen Quoten zu erteilen und die Ausfertigung dem beurkundenden Notar zu übersenden. Ich beantrage, den weiteren Erben die Abgabe einer eigenen Versicherung an Eides statt zu erlassen.

Der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls nach Abzug vom Erblasser herrührender Verbindlichkeiten beträgt ca.  … €.

Die Niederschrift wurde von dem Notar vorgelesen, von der Beteiligten genehmigt und unterschrieben

S. 8

**Beispiel für deutschsprachige Beurkundung eines Affidavits:**[[6]](#footnote-6)

Vor dem unterzeichnenden Notar … erschien Herr … und legte die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Erklärung in englischer Sprache mit der Überschrift „Affidavit“ vor, die von ihm unterschrieben war. Er ersuchte um die Abnahme eines Eides und erklärte, dass der Eid zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich sei. Er gab an, die englische Sprache so hinreichend zu beherrschen, dass er den Text der Erklärung verstehe. Der Notar, der der englischen Sprache kundig ist, las dem Erschienenen die beigefügte Erklärung vor.

Belehrt über die Bedeutung eines Eides, insbesondere über die strafrechtlichen Folgen unwahrer Angaben, beschwor der Erschienene, wobei er die rechte Hand erhob, die Richtigkeit dieser Erklärung, nachdem der Notar ihm vorgesprochen hatte: „Sie schwören, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben“ mit den Worten: „Ich schwöre es“. Auf eine religiöse Beteuerung wurde verzichtet.

Beispiel für englischsprachigen Vermerk nach § 39 BeurkG[[7]](#footnote-7)

„Declared at (Ort)… this (Tag)... day of (Monat/Jahr)…

- …. (Unterschrift des Erklärenden) –

by Mr. …, born …, adress …, personally known to me / satisfactorily proven to be the same by his German identity card / German passport

before me … (Name des Notars), civil law notary in … (Amtssitz), Germany

- (Siegel und Unterschrift des Notars)

**jahresrückblick: Registerrecht, *Dr. Thomas Kilian***

**S. 15**

**Registerbescheinigung:**

Der die Anmeldung elektronisch signierende Notar bescheinigt, dass ihm die bereits zum Handelsregister in elektronisch beglaubigter Form eingereichten Vollmachtsurkunden immer noch in der für die Eintragung erforderlichen Form, d. h. in Urschrift/Ausfertigung, vorliegen bzw. am Tag der Unterschriftsbeglaubigung zu seiner Einsichtnahme vorgelegt wurden.

praxisforum: „Verschollene“ Beteiligte einer GmbH – eine Herausforderung für die notarielle Praxis, **Dr. Frank-Holger Lange**

**S. 28**

**Einberufungsregelung in der Satzung:**

Jeder Geschäftsführer ist ohne Rücksicht auf seine Vertretungsberechtigung im Übrigen befugt, einzeln Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

Einberufungsverlangen:

…(Name und persönliche Daten der Gesellschafter, die das Einberufungsverlangen an die Gesellschaft richten)

 ... GmbH

– Geschäftsführung –

…(Anschrift)

**Einberufungsverlangen betreffend eine außerordentliche Gesellschafterversammlung:**

…(Anrede),

die unterzeichnenden Gesellschafter halten Geschäftsanteile an der … GmbH im Gesamtnennbetrag von ... € und somit mehr als 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Gem. § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen sie die Einberufung einer Gesellschafterversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch bis zum … (Datum zu ergänzen), mit folgender Tagesordnung:

… (Tagesordnung mit Benennung der beabsichtigten Beschlussgegenstände)

… (Begründung für die Beschlussgegenstände, die in der Tagesordnung angekündigt werden sollen)

…

(Unterschriften)

**S. 30**

**Antrag auf Anordnung der Nachtragsliquidation:**

Amtsgericht …

- Handelsregister -

… (Anschrift)

HRB …; X GmbH

In der Registersache

X GmbH

beantrage ich als Geschäftsführer der Y GmbH (Amtsgericht …, HRB …, Antragstellerin), die Nachtragsliquidation der im Handelsregister des Amtsgerichts … zu HRB … eingetragenen und am … (Datum) wegen Vermögenslosigkeit gelöschten X GmbH anzuordnen und einen Nachtragsliquidator zu bestimmen. Es wird gebeten, das Aufgabenfeld des Nachtragsliquidators mindestens zu erstrecken auf die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterrechte der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Y GmbH. Es wird angeregt, den bisherigen Geschäftsführer der X GmbH, …, wohnhaft …, geb. …, zum Nachtragsliquidator zu bestellen.

Begründung:

Die X GmbH war im Handelsregister des Amtsgerichts … unter HRB … eingetragen und wurde am … wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht. Es besteht gem. § 66 Abs. 5 GmbHG ein Bedürfnis zur Anordnung der Nachtragsliquidation. Die X GmbH ist tatsächlich nicht vermögenslos, sondern hat sehr wohl noch Vermögen. Sie ist mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von … € als Gesellschafterin am Stammkapital der Y GmbH (Amtsgericht …, HRB …) beteiligt, wie aus der in Kopie als Anlage überreichten Gesellschafterliste hervorgeht.

Die Antragstellerin ist auch Beteiligte im Sinne von § 66 Abs. 5 GmbHG. „Beteiligte“ und somit Antragsberechtigte sind alle, denen an der Durchführung der Nachtragsliquidation gelegen ist (OLG Köln GmbHR 1993, 283 f.). Die Antragstellerin vermag ohne Nachtragsliquidation die noch existente X GmbH als Gesellschafterin nicht zu Gesellschafterversammlungen zu laden und somit ohne Nachtragsliquidation keine Gesellschafterversammlungsbeschlüsse zu fassen.

Eine Eintragung der X GmbH als Liquidationsgesellschaft im Handelsregister erscheint nicht erforderlich, da sich die Nachtragsliquidation auf die eingangs beschriebenen Maßnahmen beschränken wird.

…

Unterschrift

**S. 31**

**Begründung eines Antrages auf Anordnung der Notgeschäftsführung:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Notgeschäftsführung sind erfüllt. Ein Geschäftsführer fehlt, weil der einzige im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer verstorben ist, wie sich aus der als Anlage überreichten Sterbeurkunde ergibt. Eine Neubestellung durch Gesellschafterbeschluss ist nicht möglich, weil hierzu zunächst eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht werden müsste, was wiederum die Existenz eines Geschäftsführers voraussetzt. Ein Ersatz für den fehlenden Geschäftsführer ist auch erforderlich, weil überhaupt kein Geschäftsführer vorhanden ist. Schließlich liegt auch die analog § 29 BGB zu verlangende Dringlichkeit vor, weil die Gesellschaft auf Geschäftsführungsebene ebenso wie ihre Gesellschafterversammlung ohne die Notgeschäftsführerbestellung dauerhaft handlungsunfähig ist.

1. Beispiel nach Kersten/Bühling/Terner, Formularhandbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16, Rn 11 M; vgl. auch Faßbender/Grauel/Peter/Führ, Notariatsurkunde, § 3 Rn 106. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Gottesbezug ist fakultativ, § 480 ZPO. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Gottesbezug ist fakultativ, § 480 ZPO. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Muster nach Kersten/Bühling/Terner, Formularhandbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16, Rn 19M. [↑](#footnote-ref-4)
5. Muster vereinfachend abgeändert von Kersten/Bühling/Wegmann, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 113, Rn 35 M. [↑](#footnote-ref-5)
6. Muster nach Kersten/Bühling/Terner, Formularhandbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16, Rn 12M . [↑](#footnote-ref-6)
7. Muster nach DNotI-Report 1996, 5. [↑](#footnote-ref-7)